

S-01-011-2 BDK - Änderung der Antragsberechtigung von Einzelantragsteller*innen

Antragsteller*in: Till Westermayer (KV Breisgau-Hochschwarzwald)

Änderungsantrag zu S-01

Von Zeile 10 bis 12:

GRÜNEN JUGEND. Abweichend hiervon bedarf es bei Anträgen zu einem Bundestagswahlprogramm, Europawahlprogramm oder Grundsatzprogramm ~~60~~der Unterstützung von 0,05 Prozent der Mitglieder, um gemeinschaftlich einen Antrag zu stellen. ...

Von Zeile 18 bis 20:

im Rahmen ihrer Aufgaben, die allgemeinen Parteiausschüsse gem. § 13 Parteiengesetz auf Landesebene (Landesausschüsse etc.), ~~60 Mitglieder~~mindestens 0,05 Prozent der Mitglieder, die gemeinschaftlich einen Antrag stellen, sowie die Bundesmitgliederversammlung der GRÜNEN JUGEND und der Bundesvorstand der

Begründung

0,05 Prozent unserer Mitgliedschaft sind derzeit rund 30 Personen. Der Änderungsantrag würde also aktuell dazu führen, dass das Quorum nicht von 20 auf 60, sondern moderat auf 30 Personen erhöht wird.

Gleichzeitig wird der Gedanke des ursprünglichen Antrags aufgenommen, dass Quoren an eine wachsende Partei angepasst werden müssen. Daher wird hier keine absolute Zahl aufgenommen, sondern ein Prozentsatz der Mitgliedschaft. Die aktuelle Höhe des Quorums kann jeweils zur Einladung zur BDK errechnet und mitgeteilt werden (ähnlich Delegiertenverteilung).

Weitere Antragsteller*innen

Lukas Emele (KV Berlin-Mitte); Christian Sauter (KV Erlangen); Dr. Timo Smieszek (KV Waldshut); Susanne Günther (KV Freising); Wolfgang G. Wettach (KV Tübingen); Patrick Hanft (KV Hamburg-Altona); Sebastian Heilmann (KV Lüneburg); Timothy Simms (KV Freiburg); Carsten Jansing (KV Rhein-Lahn); Dietmar Lust (KV Freudenstadt); Christel Opeker (KV Freiburg); Hanne Vitzthum (KV Gera); Michael Merkel (KV Bochum); Marcel Ernst (KV Göttingen); Ulf Dunkel (KV Cloppenburg); Mike Smrzka (KV Berlin-Kreuzberg); Dirk Jacobi (KV Pankow); Herald Hettich (KV Bonn); Martin Scheuch (KV Berlin kreisfrei)